

# **Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII**

zwischen dem Amt für Soziale Dienste  
– Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen –

und  
den freien Trägern der Jugendhilfe/Leistungsanbietern in der  
Stadtgemeinde Bremen

Das Amt für Soziale Dienste als Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freien Hansestadt Bremen

und die durch die LandesArbeitsGemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege in Bremen e.V. vertretenen Träger der Freien Jugendhilfe sowie der Landesverband der Bremisch Evangelischen Kirche und der Eigenbetrieb KITA Bremen

schließen folgende Vereinbarung nach §§ 8a Abs.2 und 72a SGB VIII.

## **§ 1 Präambel**

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII (KICK – Kinder- und Jugendhilfe Weiterentwicklungsgesetz) ist der Schutzauftrag des Jugendamtes (und der Träger der freien/privaten Kinder- und Jugendhilfe) eindeutiger gefasst worden. Das Gesetz trat zum 01.10.2005 in Kraft. Mit dieser Gesetzesänderung wird das Jugendamt bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu einer konkreten Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte und zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Gleichzeitig soll über Vereinbarungen gesichert werden, dass alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, den genannten Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für

Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen durch Einrichtungen und Dienste des Trägers erhalten, wird die Aufgabe des Kinderschutzes u.a. auf der Grundlage dieser Vereinbarung wahrgenommen.<sup>1</sup>

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen eigenständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Die nachstehende Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Bremen in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung optimiert wird. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie umfasst die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit; Förderung der Erziehung in der Familie; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für junge Volljährige sowie andere Aufgaben der Jugendhilfe.

(1a) Als Fachkräfte im Sinne dieser Rahmenvereinbarung nach §§ 8a und 72 SGB VIII gelten alle hauptberuflich Beschäftigten, die unmittelbar und regelmäßig entsprechend ihrer Aufgabenstellung in persönlichen Kontakt mit einzelnen Minderjährigen treten. Verwaltungsangestellte und sonstige Beschäftigte, die nur in einen zeitlich jeweils kurzen (flüchtigen) Kontakt zu Minderjährigen treten, bleiben ausgenommen.

---

<sup>1</sup> Das Jugendamt sichert die Qualität der Verfahren mit der fachlichen Weisung „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8a SGB VIII – Qualitätssicherung zur Anwendung fachlicher Standards im Amt für Soziale Dienste bei Kindeswohlgefährdung“ sowie durch die Einführung des Kinderschutztelefons und des zentralen Kindernotdienstes.

(1b) Ehrenamtlich Tätige sind nicht vom Begriff der Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII umfasst. Gleichwohl entspringt es grundsätzlich dem allgemeinen Verständnis der gegenseitigen Schutzpflichten und des gesellschaftlichen Miteinanders, bei jedem Fall von Kindeswohlgefährdung zu handeln – unabhängig davon, ob dies eine Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII betrifft oder nicht. Um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls umfassend zu schützen, ist es gleichwohl Aufgabe der Einrichtung/ des Dienstes, auch diesen Personenkreis auf seine besondere Verantwortlichkeit und die bestehenden Hilfemöglichkeiten (z.B. sich an eine hauptamtliche Fachkraft zu wenden) in geeigneter Weise hinzuweisen.

(1c) Wenn Einrichtungen oder Dienste ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit, einschließlich der Jugendverbandsarbeit nach §§ 11,12 SGB VIII, betrieben werden, die nicht vom Begriff der Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII umfasst sind, würde der Abschluss von Vereinbarungen inhaltlich leer laufen, so dass auf eine Vereinbarung verzichtet werden kann.

(2) Die Handlungsschritte im Umgang mit den in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind in den angesprochenen Arbeitsfeldern der Träger unterschiedlich. Die Vereinbarung wird deshalb ergänzt durch leistungsbereichsbezogene Anlagen, die den jeweiligen handlungsfeldbezogenen Anforderungen Rechnung tragen. Diese Ergänzungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen finden die folgenden Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch die Leistungserbringer Anwendung.

### **§ 3**

#### **Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

##### *(1) Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos*

Der Träger/Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Ver-

fahren entspricht, sofern in der leistungsbereichsbezogenen Ergänzung nichts anderes formuliert ist.

*(2) Anforderungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft*

Die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine insoweit erfahrene Fachkraft ist und besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Sofern der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft verfügt, zieht er eine externe Fachkraft eines anderen Trägers oder des Amtes für Soziale Dienste hinzu. Das Amt für Soziale Dienste erarbeitet für diese Fälle Listen mit Ansprechpartner/-innen und stellt sie der LAG/ den beigetretenen Trägern zur Verfügung. Sie ist regelmäßig zu aktualisieren.

*(3) Datenschutzrechtliche Bestimmung bei Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft*

Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

*(4) Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen*

Der leistungserbringende Träger wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden. Bei der Gefährdungsabschätzung sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/die Kinder einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

*(5) Einschaltung des Jugendamtes*

Nehmen die Sorgeberechtigten keine oder nicht ausreichende Hilfe an, hat der leistungserbringende Träger dann unverzüglich die im Amt für Soziale Dienste zuständige Stelle über

- die mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung
- den aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf
- die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Daten der Betroffenen

zu informieren.

Der leistungserbringende Träger ist zur Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Amt für Soziale Dienste gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr.1, Alt. 2 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 Satz.1 Nr. 5 SGB VIII befugt.

*(6) Sofortiges Handeln bei gravierender Kindeswohlgefährdung*

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung zusätzlich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen erforderlich wird, informiert der Leistungserbringende Träger die zuständige Stelle im Amt für Soziale Dienste umgehend vom Fall und von den Betroffenen Daten. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch den Träger möglich. Sollte das Handeln durch die Polizei erforderlich sein, ist diese unmittelbar zu informieren.

## **§ 4**

### **Eignung der Mitarbeiter/innen**

(1) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß 176 – 181a, 182 bis 184c oder § 225 des StGB verurteilt worden sind. (Erläuterung der Straftatbestände siehe Aufstellung in der Anlage) Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister (BZRG) bei der Einstellung. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen mindestens im Abstand von fünf Jahren, soweit leistungsbereichsbezogen keine anderen Fristen verabredet sind.

(2) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat entsprechend den Ausführungen in § 72a SGB VIII genannten Tatbeständen verpflichtet sich der Träger die Vorlage des Führungszeugnisses zu verlangen.

(3) Für Ehrenamtliche sollen Führungszeugnisse angefordert werden, wenn es dabei um Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung geht, z.B. bei Freizeiten mit Übernachtung.

## **§ 5**

### **Fortbildung der Mitarbeiter/innen**

(1) Zwischen Amt für Soziale Dienste und Trägern werden zur konkreten Umsetzung dieser Vereinbarung Fortbildungsangebote für die Mitarbei-

ter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Die Träger verpflichten sich, ihre Fachkräfte für eine Teilnahme freizustellen.

(2) Diese Vereinbarung und die bereichsspezifisch abgestimmten Dokumentationsmaterialien werden allen Fachkräften durch den Träger zur Verfügung gestellt.

(3) Der Träger qualifiziert seine Fachkräfte regelmäßig im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung.

## **§ 6 Dokumentation**

(1) Die Träger verpflichten sich, den Ablauf des Verfahrens im Einzelfall in geeigneter Form zu dokumentieren. Hierfür werden die zwischen Jugendamt und Träger abgestimmten leistungsbereichsbezogenen Dokumentationsmaterialien eingesetzt.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

(2) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannte Person dazu befugt wäre, zulässig. (Erläuterung des § 203 siehe Aufstellung in der Anlage)

## **§ 8**

### **Kooperation und Evaluation**

(1) Das Amt für Soziale Dienste informiert den Träger über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Amt für Soziale Dienste und die Träger bewerten in einem gemeinsamen Prozess die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse wird diese Vereinbarung ggf. überarbeitet.

## **§ 9**

### **Kinder- und Jugendschutz**

Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Meldepflicht im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.

## **§ 10**

### **Regelung für nicht durch die LAG vertretene Träger**

Mit den nicht in der LAG vertretenen Trägern werden Vereinbarungen zum Beitritt dieser Rahmenvereinbarung und ihrer handlungsfeldbezogenen Ergänzungen getroffen.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien der vorliegenden Vereinbarung gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

Bremen, den

---

Amt für Soziale Dienste

---

Landesarbeitsgemeinschaft der  
freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V

---

Kita Bremen

---

Landesverband der Bremischen Evange-  
lischen Kirche